

Ausstellende Behörde

Anlage II

**Amtstierärztliches Zeugnis
für den Alpenweideviehverkehr 2020
RINDER, SCHAFE und ZIEGEN**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

.....

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Betriebsnummer:

Tierart: Rind Schaf Ziege Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Weide:,

deren Betriebsnummer

Bezirksverwaltungs-behörde / Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Die Beschreibung der Tiere folgt auf der nächsten Seite.

Anlage II

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarke – Nr.:	Geschlecht		Geb. Datum
		♂ *	♀ *	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
27				

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage II

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere
 - i. aus Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG stammen, oder die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
 - ii. und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
3. die Tiere aus TSE-freien Beständen stammen und keinem Ausmerzungsprogramm bezüglich TSE unterliegen; bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen,
4. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,
5. a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,

b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind,
6. a) die Rinder auf BVD/MD-Virus (Antigen oder PCR) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder eine geeignete Untersuchung im Rahmen eines verpflichtenden Bekämpfungsprogrammes belegt, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet;

b) die Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufgewiesen haben. Buchstabe b) entfällt, wenn

7. Anlage II

sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.

8. der Auftrieb von Tieren aus Blauzungenkrankheit - Sperrgebieten bzw. die Rückbringung von Tieren aus Blauzungenkrankheit - Sperrgebieten nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfolgt.

.....

Ort

Datum

.....

Dienstsiegel und Unterschrift

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Tiere nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,

Anlage II

6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
7. das Transportfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ am _____ mit dem Repellent _____ behandelt wurde. (Punkt 7 ist nur im Falle der Durchfuhr durch eine BT-Restriktionszone verpflichtend)

.....

Ort, Datum

Unterschrift